

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00801 vom 4. Juli 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00801

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00801 du 4 juillet 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00801 del 4 luglio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Der 1966 geborene X.____, ist von Beruf Gärtner (Urk. 11/102/15) und arbeitete im Jahre 2000 aushilfsweise als Kehrriemlader bei der Firma Y.____ (Urk. 11/4) sowie als Kundengärtner . Infolge einer 2000 erlittenen

Kalkaneusfraktur

rechts (vgl. 11/10/21 , Urk. 11/10/42) erbrachte die Unfallversicherung die gesetzlichen Leistungen (vgl. Urk. 11/10, Urk. 11/16).

Im April 2001 meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf den vorgenannten Unfall bei der Eidgenössischen Unfallversicherung zum Leistungsbezug (Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung) an (Urk. 11/3) . Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte medizinische und beruflich-erwerbliche Abklärungen und zog die Akten der Unfallversicherung bei (Urk. 11/10, Urk. 11/16). Im Februar 2002 schloss die IV-Stelle ihre Abklärungen

mit einem Nichteintretensentscheid ab, nachdem der Versicherte erklärte, dass er eine Stelle als Gärtner antreten werde und daher kein Interesse mehr habe an Versicherungsleistungen (vgl. Verfügung vom 15. Februar 2002, Urk. 11/21).

E. 1.2

Nachdem die Mitte April 2002 angetretene Stelle als Aushilfsgärtner bei der Z.____ AG per Mitte Mai 2002 einvernehmlich beendet worden war (Urk. 11/39), meldete sich der Versicherte im Juli 2002 erneut zum Leistungsbezug (Berufsberatung, Umschulung) bei der IV-Stelle an (Urk. 11/22) . Diese tätigte

wiederum Abklärungen und zog die Verlaufsakten der Unfallversicherung bei (Urk. 11/23 f. , Urk. 11/29 f.) . Im Februar 2003

verneinte die IV-Stelle aus gesundheitlichen Gründen einen Anspruch des Versicherten auf berufliche Massnahmen (vgl. Verfügung vom 28. Februar 2003, Urk. 11/33).

E. 1.3

Ende

200

E. 1.4

Aufgrund der im April 2005 erfolgten Neuanmeldung auf Umschulung

(Urk. 11/69) erteilt e die IV-Stelle dem Versicherten Kostengutsprache für eine berufliche Abklärung

in der A.____ , zzgl. eines Taggeldes (Urk. 11/87 f. , Urk. 11/93, Urk. 11/101; vgl. auch Schlussbericht vom 1 1. April 2006, Urk. 11/102) sowie eine vertiefte «Modulare Abklärung» (ModAK -Abklärung) , zzgl. eines Taggeldes (Urk. 11/104 ff. , vgl. auch Urk. 11/111 ff.; vgl. auch Bericht vom 1 4. September 2006, Urk. 11/131). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 11/135) lehnte sie einen Anspruch auf Umschulung mangels subjektiver Eingliederungsfähigkeit mit Verfügung vom 1 0. Januar 2007 erneut ab (vgl. Urk. 11/140).

E. 1.5

Im Juni 2006 melde te sich der Versicherte abermals bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 11/14

E. 3

). Daraufhin veranlasste die IV-Stelle das psychi atrisch-psychotherapeutische Gutachten von Dr. med. B.____ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie , vom 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.